

Geschäftsordnung des Ehrenrates des Kreisschützenverbandes Wolfsburg e. V.

Der Ehrenrat des Kreisschützenverbandes Wolfsburg e. V. hat sich gemäß § 12 Ziffer 2 der Satzung folgende Geschäftsordnung gegeben:

1.

Der Ehrenrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist bei drei anwesenden Mitgliedern gegeben.

2.

Eine Berufung gem. f 3 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 der Satzung wird durch schriftlichen, mit Darlegung der Gründe versehenen Antrag eingeleitet. Er ist an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten und kann über den Geschäftsführenden Vorstand des Verbandes eingereicht werden. Sonstige Anträge an den Ehrenrat können über den Vorstand des Verbandes oder direkt mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

3.

Der Vorsitzende bereitet das Verfahren vor. Zu diesem Zweck kann er die Beteiligten zu sachlichen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen anfordern, Beweise erheben und den Streitfall in jeder Hinsicht soweit fördern, daß nach Möglichkeit in einer Sitzung des Ehrenrates entschieden werden kann. Der Vorsitzende ist befugt, die Beilegung des Streitfalles auf gutlichem Wege zu versuchen.

4.

Die Mitglieder des Ehrenrates sind von der Ausübung des Ehrenamtes in Sachen ausgeschlossen, in denen sie selbst Partei, mit der Partei verheiratet oder nah verwandt oder verschwägert, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden sind oder vernommen werden sollen. Außerdem kann ein Mitglied des Ehrenrates auf Antrag eines Beteiligten vor Eintritt in die Verhandlung wegen Besorgnis der Befangenheit durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Ehrenrates abgelehnt werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle wesentlichen Punkte zu enthalten hat und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Falls der Vorsitzende nicht selbst das Protokoll führt, kann er ein Mitglied des Ehrenrates zum Protokollführer bestellen.

Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

5.

Der Vorsitzende des Ehrenrates eröffnet und leitet die Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seine Anordnungen nicht befolgt. Der Vorsitzende hat für eine erschöpfende Erörterung der Sache zu sorgen. Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht aller Mitglieder des Ehrenrates die Sache vollständig erörtert ist; er verkündet die Entscheidung.

6.

Die Entscheidungen des Ehrenrates ergehen im Allgemeinen aufgrund einer mündlichen Verhandlung, zu der die Beteiligten mindestens eine Woche vorher schriftlich zu laden sind. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung des Ehrenrates wird nach geheimer Beratung sofort mündlich verkündet und schriftlich mit Gründen zugestellt.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig (vgl. § 3 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 der Satzung).

7.

Der Ehrenrat kann die Einleitung eines Verfahrens ablehnen, wenn es unzulässig oder offenbar unbegründet ist.

8.

Bei Einstellung eines Verfahrens z. B. wegen gütlicher Einigung der Beteiligten oder aus anderen Gründen ist ein kurzer Aktenvermerk aufzunehmen.

9.

Das Nebeneinander von Verfahren vor dem Ehrenrat und einem ordentlichen Gericht ist zu vermeiden. Sobald ein Beteiligter wegen eines Streitfalles das ordentliche Gericht angerufen hat, soll sich der Ehrenrat einer Entscheidung enthalten und das Ruhen eines bereits bei ihm anhängigen Verfahrens anordnen. In solchem Fall soll der Ältestenrat erst nach rechtskräftiger Entscheidung des ordentlichen Gerichts und auf erneuten Antrag eines Beteiligten oder des Vorstandes des Verbandes tätig werden.

10.

Ein Beschuldigter hat bei einer mündlichen Verhandlung vor dem Ehrenrat stets das letzte Wort. Ist dieser Beschuldigte trotz Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen oder hat er darauf verzichtet, so kann die Verhandlung gegen ihn in seiner Abwesenheit durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden. Gleiches gilt, wenn mehrere Beteiligte auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben.

11.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind dem Vorstand des Verbandes schriftlich zur Kenntnis zu übersenden.

Über seine Aktivitäten innerhalb eines Jahres wird der Ehrenrat der Jahreshauptversammlung berichten.

12.

Die Kosten für ein Beweismittel trägt die sie beantragende Partei. Sonstige Kosten des Verfahrens trägt der Verband. Der Ehrenrat des Kreisschützenverbandes Wolfsburg e. V. hat die vorstehende Geschäftsordnung auf seiner Sitzung am 14.06.1977 beschlossen.

Der Vorstand des Verbandes hat die vorstehende Geschäftsordnung für den Ehrenrat des Kreisschützenverbandes Wolfsburg e. V. in seiner Sitzung am 14.06.1977 genehmigt.